

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 123 SGB III

Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2022

Die Bedarfssätze des Ausbildungsgeldes wurden aufgrund des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1150) ab 01.08.2022 angepasst.

Der Auszug aus § 2 SvEV wurde redaktionell geändert.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Darüber hinaus erfolgte eine Aktualisierung der Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

Aktualisierung zum 20.08.2020

In Nr. 1 Abs. 3 wurde zur Klarstellung ergänzt, dass für das Ausbildungsgeld bei einer individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung die Vergleichsberechnung nach § 123 Satz 2 und 3 SGB III nicht vorzunehmen ist.

Unter Nr. 3 wurde eine Ergänzung aufgenommen zur Berechnung der Netto-Mindestausbildungsvergütung bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer: In diesen Fällen informiert die Beraterin /der Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe das zuständige OS-Team BAB/Reha.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung redaktionell angepasst.
Wesentliche Änderung:

- Erfordernis einer Vergleichsberechnung, aufgrund der Einführung einer Mindestausbildungsvergütung in § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Aktualisierung zum 01.08.2019

Neufassung aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG). Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die Maßnahme der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung wird neu beim § 123 SGB III verortet (bisher § 124 SGB III). Demnach erhalten Teilnehmende der InbeQ nun den Bedarfssatz wie bei einer Berufsausbildung.
- Die Bedarfssätze werden neu strukturiert und reduziert. Es gibt nur noch 3 Bedarfsvarianten.

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 123 SGB III

Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung

¹Bei einer Berufsausbildung und bei einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 128 ist mit Ausnahme der Erstattung behinderungsbedingter Mehraufwendungen nicht anzuwenden.

²Bei einer Berufsausbildung ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der der Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 entspricht. ³Übersteigt in den Fällen der Nummer 2 die Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 den Bedarf zuzüglich der Beträge nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, so wird die Differenz als Ausgleichsbetrag gezahlt.

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

- [§ 13 BAföG](#) - Bedarf für Studierende

Auszug:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 421 Euro,
2. ...

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 59 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 360 Euro.

(3) - (4) ...

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- [§ 17 BBiG](#) - Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

Auszug:

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,

c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) ...

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV)

- [§ 2 SvEV](#) - Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

Auszug:

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 270 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 56 Euro,
2. Mittagessen von 104 Euro 107 Euro und
3. Abendessen von 104 Euro 107 Euro.

(2) (...)

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 241 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. (...)

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	8
2.	Bedarfsvarianten	8
3.	Berechnung der Höhe	10



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Das Ausbildungsgeld ist eine bedarfsorientierte Leistung.

(2) Die Vorschrift definiert die unterschiedlichen Bedarfssätze während der Teilnahme an einer Berufsausbildung und der Teilnahme an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

(3) Zum 01.01.2020 wurde im Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG) eingeführt. Diese greift gleichermaßen für betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse. Rehabilitand*innen die eine außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 117 SGB III absolvieren, erhalten weiterhin keine Ausbildungsvergütung. Durch in § 123 Satz 2 und 3 SGB III eingefügte Vergleichsberechnung, soll für das Ausbildungsgeld eine Bedarfsuntergrenze in Höhe der Netto-Mindestausbildungsvergütung sichergestellt werden. Die Mindestausbildungsvergütung wird so unter Berücksichtigung des bestehenden Leistungssystems auch für diese Ausbildungsverhältnisse nachvollzogen. Für das Ausbildungsgeld bei InbeQ im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung findet die Vergleichsberechnung nach § 123 Satz 2 und 3 SGB III keine Anwendung.

Mindestausbildungsvergütung

2. Bedarfsvarianten

(1) **Nr. 1** legt den Bedarf im Fall der Unterbringung bei den Eltern oder eines Elternteils fest. Der Bedarfssatz bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und wird als einheitlicher Pauschalbetrag unabhängig von Alter und Familienstand gewährt.

(2) **Nr. 2** regelt den Bedarf bei Unterbringung in einem Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung.

(3) **Nr. 3** definiert den Bedarf bei anderweitiger Unterbringung. Der Bedarfssatz bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG und wird als einheitlicher Pauschalbetrag unabhängig von Alter und Familienstand gewährt. Mit dem Ausschluss der Kostenerstattung nach § 128 SGB III wird sichergestellt, dass keine Doppelförderung der (einen) Unterbringung erfolgt. Näheres zur Förderung einer vorübergehend erforderlichen **weiteren** auswärtigen Unterbringung regelt die Fachliche Weisung zum § 128 SGB III (siehe auch ergänzend Abs. 5 dieser Fachlichen Weisung).

(4) In folgender Übersicht werden die Bedarfsvarianten (gültig bis zum 31.07.2019) den neuen Bedarfsvarianten (gültig ab 01.08.2019) gegenübergestellt, um die Rechtsanwendung zu unterstützen:



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Recht bis 31.07.2019	Recht ab 01.08.2019
§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Unterbringung im Haushalt der Eltern	§ 123 Nr. 1 SGB III
§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Unterbringung im Internat/ Wohnheim mit Kostenerstat- tung	§ 123 Nr. 2 SGB III
§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Unterbringung beim Ausbilden- den mit Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III anderweitige Unterbringung mit Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet und anderweitige Unterbrin- gung ohne Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 123 Abs. 2 Nr. 2 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet und anderweitiger Unterbrin- gung mit Leistungen der Ju- gendhilfe	§ 123 Nr. 3 SGB III

**Bedarfe während Be-
rufsausbildung
(alt/neu)**

Recht bis 31.07.2019	Recht ab 01.08.2019
§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Unterbringung im Haushalt der Eltern	§ 123 Nr. 1 SGB III
§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III anderweitige Unterbringung mit Kostenerstattung	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet	§ 123 Nr. 3 SGB III

**Bedarfe während
InbeQ (alt/neu)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Recht bis 31.07.2019	Recht ab 01.08.2019
und anderweitige Unterbringung ohne Kostenerstattung	
§ 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB III 18. Lebensjahr nicht vollendet und anderweitiger Unterbringung mit Leistungen der Jugendhilfe	§ 123 Nr. 3 SGB III
§ 124 Abs. 3 SGB III Unterbringung im Internat/ Wohnheim mit Kostenerstattung	§ 123 Nr. 2 SGB III

(5) Entsprechend der Fachlichen Weisung zum § 122 SGB III (Nr. 3 Abs. 3) ist der Bedarfssatz im Förderverlauf anzupassen, wenn sich die Art der Unterkunft ändert. Die wechselnden Bedarfe sind immer zuerst über die Bedarfsvarianten des § 123 SGB III zu decken. D. h. z. B.:

1. *Mit Aufnahme der Berufsausbildung wird der Bedarf nach § 123 Nr. 1 SGB III festgelegt und gezahlt. Während der Berufsausbildung wird ein Praktikum akquiriert für das eine anderweitige Unterbringung erforderlich ist. Der Bedarf für das Ausbildungsgeld wird umgestellt und richtet sich während des Praktikums nach § 123 Nr. 3 SGB III.*

Ausnahme:

2. *Mit Aufnahme der Berufsausbildung wird der Bedarf nach § 123 Nr. 3 SGB III festgelegt und gezahlt. Während der Berufsausbildung wird ein Praktikum akquiriert für das eine (weitere) auswärtige Unterbringung erforderlich ist. Der Bedarf wird pauschal weiter nach § 123 Nr. 3 SGB III gezahlt. Die Kosten für die vorübergehend erforderliche weitere Unterbringung können nach § 128 SGB III übernommen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Ausschluss in § 123 Nr. 3 SGB III greift für diesen zusätzlichen Bedarf nicht.*

3. Berechnung der Höhe

(1) Bei der Vergleichsberechnung gem. § 123 Satz 2 SGB III ist immer die volle Mindestausbildungsvergütung (gem. § 17 Abs. 2 BBiG) zu Grunde zu legen, unabhängig davon, ob die Berufsausbildung in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt wird.

Anpassung des Bedarfssatzes

Beispiele

Vergleichsberechnung



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Der Bedarfssatz nach **Nr. 1** und **Nr. 3** wird mit dem jeweiligen Betrag für die Netto-Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG verglichen. Der höhere Betrag ist maßgeblich für den Bedarf und ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen. Die Mindestausbildungsvergütung bemisst sich nach dem Kalenderjahr des Beginns der Berufsausbildung und steigert sich jeweils ab dem 2. Jahr der Berufsausbildung. Die Netto-Mindestausbildungsvergütung ergibt sich nach Abzug einer Sozialversicherungspauschale gemäß § 153 Abs. 1 SGB III und einer Steuerpauschale nach den Fachlichen Weisungen zu § 67 SGB III (FW BAB 67.2 B 21.1.31).

(3) Gemäß § 7 BBiG kann berufliche Vorbildung auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, z. B. bei einem Wechsel von einer „Fachpraktikerausbildung“ nach § 66 BBiG/§ 42r HwO in eine anerkannte Berufsausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO. Erfolgt daher der Einstieg in die Berufsausbildung im zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsjahr, sind für die Berechnung der Netto-Mindestausbildungsvergütung die entsprechend höheren Beträge für die jeweiligen Ausbildungsjahre gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BBiG zu berücksichtigen.

In diesen Fällen informiert der/die Berater*in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe den zuständigen Operativen Service Team BAB/Reha mittels der Stellungnahme „Reha 104“ (im Feld „Bemerkungen“).

(4) Der Bedarfssatz nach **Nr. 2** wird um einen Ausgleichsbetrag erhöht, wenn die wie oben ermittelte Netto-Mindestausbildungsvergütung den um die jeweiligen Werte für Verpflegung und Unterkunft der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) erhöhten Bedarfssatz übersteigt. Die Differenz zwischen dem Betrag der Netto-Mindestausbildungsvergütung und dem Betrag des um die Werte der SvEV erhöhten Bedarfssatzes bildet den Ausgleichsbetrag.

(5) Darüber hinaus bestimmt sich die tatsächliche Höhe des Ausbildungsgeldes durch das ggf. anzurechnende Einkommen unter Anwendung des § 126 SGB III i. V. m. den Vorschriften der Berufsausbildungsbeihilfe.

Einkommensanrechnung